

Verzeichnis zu den am 23.07.2013 auf Anforderung von Herrn Minister Machnig übergebenen Unterlagen mit Bezug auf die Altlastenfinanzierung im Werra-Kali-Revier aus Anlass der Wiederaufnahme der Zahlungen durch Thüringen an Kali+Salz

- Blatt 1 Karte territoriale Lage der Grubenfelder Merkers, Springen, Unterbreizbach, Wintershall und Hattorf
- Blatt 2-10 Presse zur am 02.07.2013 von Umweltminister Reinholz angekündigten Wiederaufnahme der Zahlungen an Kali+Salz
- Blatt 11-16 Antwort des Treuhand-Nachfolgers BVS vom 05.09.2011 auf die Fragen des Umweltausschusses des Thüringer Landtages zum Themenkomplex „Sondervermögen Ökologische Altlasten“ und darin insbesondere der Bereich Kali+Salz
- Blatt 17-20 Auszug aus dem Gutachten vom 30.09.2002 für die Kali+Salz GmbH zur Sicherheitsbewertung der Grubenfelder im Werra-Kali-Revier unter Berücksichtigung einer geplanten Förderverbindung zwischen den Gruben Unterbreizbach und Hattorf-Wintershall
- Blatt 21-25 Presse vom Dezember 2002 zum rechtswidrigen Umfang der Altlastenfreistellung im Fall Kali+Salz mit Auszügen aus einer Kabinettsvorlage vom Mai 1998 zum Großprojekt Kali/Bereich Kali+Salz GmbH
- Blatt 26-28 Kabinettsvorlage vom Mai 1998 zum Großprojekt Kali/Bereiche GVV und Kali+Salz GmbH
- Blatt 29-30 Einschätzung eines Referenten der SPD-Landtagsfraktion vom 22.07.1998 zu den beabsichtigten Altlasten-Freistellungen im Bereich GVV und Kali+Salz GmbH
- Blatt 31 Zeitungsartikel vom 14.05.1993 zu den damals unter dem Titel ökologische Altlasten angegebenen Kosten/Bereiche Kali-Südharz und Kali-Werra
- Blatt 32 In 1992 angenommene Finanzvolumen des Bundes unter dem Titel ökologische Altlasten /Bereich Kali-Werra AG (Merkers) und Bereich Kali Südharz AG (Sondershausen, Bleicherode, Sollstedt, Bischofferode)
- Blatt 33-45 Vereinbarung Merkers vom 15.12.1994 zwischen Treuhandanstalt und Kali+Salz zum Umgang mit den Versatzkosten und Kosten aus Laugenzuflüssen etc. in den Gruben Merkers und Springen = „Anlage 3“ = „Handreichung“ der Treuhand-Nachfolgerin BVS an das Umweltministerium und die Staatskanzlei damit diese in dem in der Merkerser Vereinbarung vom 15.12.1994 beschriebenen Sinne die K+S-Freistellungsanträge (Übertage, Untertage) bescheiden. Ergebnis daraus: Weit über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus Freistellung der Kali und Salz GmbH vom 21.10.1999 auf der Basis des Generalvertrags vom 24.02.1999. Sowie die gesetzwidrige räumliche Überschneidung von Abbaugbiet und sog. Altlastengebiet.

- Blatt 46-49 Auslegungsvorlage des Artikels 16 Kalifusionsvertrag der Kanzlei Bruckhaus Westrick Heller Löber = „Anlage 2“ = „Handreichung“ an das Umweltministerium und die Staatskanzlei damit diese in dem in Artikel 16 beschriebenen Sinne die K+S-Freistellungsanträge (Übertage, Untertage) bescheiden. Ergebnis daraus: Weit über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus Freistellung der Kali und Salz GmbH vom 21.10.1999 auf der Basis des Generalvertrags vom 24.02.1999. Sowie die gesetzwidrige räumliche Überschneidung von Abbaugbiet und sog. Altlastengebiet.
- Blatt 50-53 Deckblatt Kalifusionsvertrag vom 13.05.1993 und Artikel 16 daraus = „Anlage 1“ = „Handreichung“ vom Treuhandnachfolger BVS an das Umweltministerium und die Staatskanzlei damit diese in dem in Artikel 16 beschriebenen Sinne die K+S-Freistellungsanträge (Übertage, Untertage) bescheiden. Ergebnis daraus: Weit über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus Freistellung der Kali und Salz GmbH vom 21.10.1999 auf der Basis des Generalvertrags vom 24.02.1999. Sowie die gesetzwidrige räumliche Überschneidung von Abbaugbiet und sog. Altlastengebiet.
- Blatt 54-60 Eckpunkt Papier vom 14.07.1998 nebst Besprechungsvermerk der Staatskanzlei = „Anlage 2“ = Vorbereitung zum Generalvertrag vom 24.02.1999/darin Großprojekt Kali und Salz (=Kali-Werra-Revier)
- Blatt 61-62 Vertragliche Verpflichtungen der BVS für ökologische Belastungen und/oder Schäden, die vom Gefahrenabwehrprinzip abweichen = „Anlage 3“ = Vorbereitung zum Generalvertrag vom 24.02.1999
- Blatt 63-67 Berechnungsweg für Berücksichtigung der bislang noch nicht abschließend ermittelten Ist-Kosten bei der Feststellung des Anteils der BVS 3. Rate = „Anlage 4“ = Vorbereitung zum Generalvertrag vom 24.02.1999
- Blatt 68-75 (Von der Thüringer Umweltverwaltung in 1996ff. zurückgewiesenes) Positionspapier des Bundesumweltministeriums vom 18.01.1995 zur Anwendung der Freistellungsregelung nach Umweltrahmengesetz auf den Bergbau = „Anlage 5“ = Vorbereitung zum Generalvertrag vom 24.02.1999
- Blatt 76-79 Auslegungsvorlage zu den Artikeln 16 und 17.4 Kalifusionsvertrag der Kanzlei Bruckhaus Westrick Heller Löber = „Anlage 6“ = Vorbereitung zum Generalvertrag vom 24.02.1999
- Blatt 80-81 Nachrichtlich: Objekte der TLG, bei denen nach heutigem Kenntnisstand mit Kosten und Risiken zu rechnen ist = „Anlage 7“ = Vorbereitung zum Generalvertrag vom 24.02.1999
- Blatt 82-91 Von der Kanzlei Bruckhaus Westrick Heller Löber überarbeitete Entwurffassung zum Generalvertrag vom 05.10.1998/Eingang im Umweltministerium über die Kanzlei Nörr, Stiefenhofer & Lutz am 09.10.1998 = Vorbereitung zum Generalvertrag vom 24.02.1999

- Blatt 92-162 Von Thüringen und dem Treuhandnachfolger BVS unterzeichneter Generalvertrag vom 24.02.1999 samt Sprechklausel vom 28.01.1999 und den Anlagen 1 bis 8
- Blatt 163-175 Vertrag über die Freistellung der Kali und Salz GmbH vom 21.10.1999 mit Berufung auf Artikel I § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes
- Blatt 176-202 Fachlich-technisches Konzept zur Durchführung von bergbaulichen Maßnahmen unter Tage an der Werra im Zuge des Großprojektes Kali = Anlage 3.1 des Freistellungsvertrages der Kali und Salz GmbH vom 21.10.1999
- Blatt 203-210 Fachlich-technisches Konzept zur Altlastensanierung im Zuge des Großprojektes Kali-Übertage-Bereich = Anlage 3.2 des Freistellungsvertrages der Kali und Salz GmbH vom 21.10.1999
- Blatt 211-216 Einzelheiten der Abstimmung und Kostenerstattung = Anlage 4 des Freistellungsvertrages der Kali und Salz GmbH vom 21.10.1999
- Blatt 217-279 Kalifusionsvertrag vom 13.05.1993 = Rahmenvertrag (Altlasten-bezogene Anlagen zum 62 Seiten zählenden Rahmenvertrag gibt es entgegen anderslautender Erwartungen nicht. D.h. Altlastenfinanzierungs-bezogen und mit Bezug auf den Bereich Kali und Salz ist dieses Dossier insoweit vollständig.